

**Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

**Denkmalschutzrecht im Verfahren nach BImSchG**

Vom 01. Februar 2018

**Präambel**

Nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Zweck dieses Gesetzes, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Immissionen sind nach § 3 BImSchG auch auf Kulturgüter einwirkende Umwelteinwirkungen; nach Absatz 3 sind Emissionen die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen. Schutzgut sind damit auch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28. November 2016 (HDSchG), die durch Emissionen beschädigt, zerstört oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden können.

Die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt, führt nicht zu einer Abschwächung der jeweiligen fachrechtlichen Belange. Es tritt lediglich das immissionsschutzrechtliche Verfahren an die Stelle des sonst einschlägigen fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens, hier also des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 18 HDSchG.

Die Beteiligung der für Kulturgüter zuständigen Behörden erfolgt nach § 10 Abs. 5 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Hierzu gehören in erster Linie die Stellungnahmen der Behörden, deren Entscheidung infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG verdrängt wird. Im Falle des Denkmalschutzes sind dies die Unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisausschüssen bzw. den kreisfreien Städten.

Für die Beteiligung der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen – LfDH) wurde in § 20 Abs. 6 HDSchG eine Sonderregelung getroffen. Hiernach entscheidet die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde über die Genehmigung von Maßnahmen, die nach § 18 HDSchG genehmigungspflichtig sind, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Für die Behördenbeteiligung gilt Folgendes:

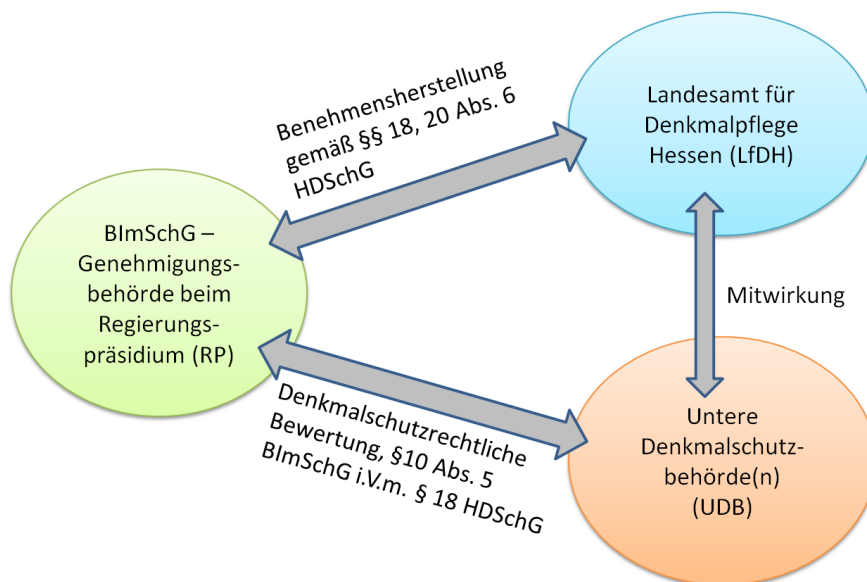
**1. Ablauf des Beteiligungsverfahrens**

Die Genehmigungsbehörde beteiligt sowohl das LfDH als auch die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und der

fachlichen Prüfung gemäß der Verfahrenshandbücher zum Vollzug des BImSchG ([Link](#)).

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß §§ 18, 20 Abs. 6 HDSchG nimmt das LfDH gegenüber der Genehmigungsbehörde zu der anstehenden Genehmigungsentscheidung aus denkmalfachlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme betrifft gleichermaßen die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege. Gegebenenfalls werden fachliche Anforderungen formuliert, die Gegenstand von Nebenbestimmungen sein sollen, die die Untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihrer denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme vorschlägt, um den Belangen der Bau- und Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen. Die Unteren Denkmalschutzbehörden wirken insbesondere durch Sachverhaltsermittlungen vor Ort an der Erstellung der Stellungnahme des LfDH mit.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG nehmen die Unteren Denkmalschutzbehörden gegenüber der Genehmigungsbehörde zu der anstehenden Genehmigungsentscheidung selbständig aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme hat eine Aussage zu der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 bzw. Abs. 4 HDSchG sowie ggf. einen Vorschlag für notwendige Nebenbestimmungen inkl. ihrer Begründung zu enthalten. Grundlage der rechtlichen Äußerung der Unteren Denkmalschutzbehörde ist die fachliche Bewertung des Sachverhalts durch das LfDH. Die abschließende Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde und erfolgt am Ende des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.



## 2. Beteiligung im UVP-Verfahren

Wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, richtet sich die Beteiligung der für Kulturgüter zuständigen Behörden nach §§ 5 und 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).